

Satzung der Gemeinde Börm über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Niekoppel“ (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und § 20 über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Börm wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt

Abwassergebühr

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr 1 „Niekoppel“ (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.07.2010 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

II. Abschnitt Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Erhebungszeitraum bis zum 31.12. des Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Als Schätzwert gilt ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 42 cbm pro Person und Jahr. Bei der Veranlagung von Schmutzwasser aus Milchkammern werden je angefangene 5 Milchkühe 1/5 Einwohnerwert (EW) (1EW = 42 cbm pro Person und Jahr) gleichgestellt.
- (5) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31.12. bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung **2,27 €/je cbm** Schmutzwasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach dem Zählerstand des Hauptwasserzählers zur Übergabe nach Mitteilung auf den neuen Pflichten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Aufgrund der Umstellung werden im Jahr 2018 einmalig 15 Kalendermonate (Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018) abgerechnet.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind drei Abschlagszahlungen am 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung, wenn der Gemeinde nichts anderes bekannt ist auf Grundlage der gemeldeten Personenzahl und einem Schätzwert in Höhe von 42 cbm pro Person und Jahr geschätzt.
- (3) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig; Absatz 1 bleibt unberührt. Überzahlungen werden erstattet.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 30 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in

schriftlicher Form oder in Plänen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (2) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Grundgebühren, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3, 5 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **500,00 €** geahndet werden.

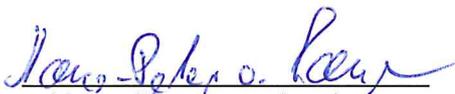
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Börm über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Niekoppel“ vom 01.07.2010 außer Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Börm, 20.09.2017




Hans-Peter von Lanken
- Bürgermeister -